

Präsident v. Carlowitz: Hinsichtlich dieser Eingabe wird ganz dasselbe Verfahren stattfinden. Ich frage daher die Kammer: ob sie auch diese Eingabe der zweiten Kammer zuweisen will? — Einstimmig Ja.

8. (Nr. 321.) Der Buchhändler Ignaz Jackowiz zu Leipzig überreicht zur Vertheilung 41 Exemplare der Schrift: „Bericht, wie die Sache der katholischen Dissidenten im Königreiche Sachsen gefördert worden ist, von einem unparteiischen Beobachter.“

Präsident v. Carlowitz: Die Vertheilung ist bereits erfolgt.

9. (Nr. 322.) Protocollextract der zweiten Kammer vom 29. und 30. Januar 1846, das Ausgabebudget, und zwar C., das Departement der Justiz betr.

Präsident v. Carlowitz: Dieser Protocollextract gehört zum Ressort der zweiten Deputation. Ich frage die Kammer: ob sie ihn der zweiten Deputation zuweisen will? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Von Urlaubsgesuchen habe ich folgende zur Kenntniß und Beschlussfassung der Kammer zu bringen. Der Geheime Rath v. Sedtwitz bittet um Urlaub für den 3. Februar. Genehmigt die Kammer diesen Urlaub? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Herr v. Schönberg-Bibran bittet wegen dringender Geschäftsangelegenheiten um Urlaub vom 2. bis 14. Februar. Will die Kammer auch dieses Urlaubsgesuch bewilligen? — Einstimmig Ja.

Präsident v. Carlowitz: Wir gehen nunmehr zum Vortrag des Berichts der ersten Deputation über den Gesetzentwurf, die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend, über.

Referent Domherr D. Günther: Das Allerhöchste Decret enthält Folgendes:

Nachdem sich das Bedürfnis gezeigt, die in Beziehung auf einzelne Arten öffentlicher inländischer Creditpapiere ertheilte Vorschrift, daß sie von der Vindication ausgeschlossen sein sollen, unter den nöthigen Modificationen allgemeiner zu fassen und auch auf ausländische auszubehnen, so ist diesfalls ein Gesetz bearbeitet und in dasselbe zugleich die Bestimmung aufgenommen worden, welche §. 246 des vorgelegten Entwurfs einer Wechselordnung vorgeschlagen war.

Se. Königl. Majestät lassen sothanen Gesetzentwurf nebst Motiven den getreuen Ständen behufs der hierüber abzugebenden Erklärung andurch zugehen, geben denselben zugleich zu erkennen, daß es sonach einer Erklärung über §. 246 der Wechselordnung nicht bedürfen wird, und verbleiben denselben mit Huld und Gnaden wohl beigetban.

Dresden, den 14. September 1845.

Friedrich August.

(LS)

Julius Traugott Jakob von Koerneritz.

Die Ueberschrift lautet:

Entwurf eines Gesetzes,

die Ausschließung der auf jeden Inhaber lautenden öffentlichen Creditpapiere von der Vindication betreffend.

Die Motive erstrecken sich über das ganze Gesetz. Vielleicht ist es der hohen Staatsregierung genehm und beliebt auch der geehrten Kammer, daß die Verlesung der Motive unterbleibt. Es ist dies um so unbedenklicher, als der Deputationsbericht in keinem wesentlichen Punkte vor dem Entwurfe abweicht.

Königl. Commissar v. Langenn: Seiten der Staatsregierung steht nichts entgegen.

Referent Domherr D. Günther: Der allgemeine Theil des Berichts lautet, wie folgt:

Bisher galt in Sachsen das Recht, daß sächsisches Papiergeld und sächsische Staatspapiere von dem Eigenthümer, dem sie abhanden gekommen waren, bei dritten Personen nicht vindicirt werden konnten, d. h. wenn sie dem Eigenthümer verloren gegangen, gestohlen worden oder sonst zufällig abhanden gekommen waren, und sich nun im Besitze einer dritten Person vorfinden, so konnte der frühere Besitzer sie von diesem neuen Inhaber mittelst der Vindication oder einer ähnlichen dinglichen Klage nicht zurückfordern, obwohl er jede andere körperliche Sache mit einer solchen Klage zurückzufordern berechtigt gewesen sein würde, dafern er nur sein Eigenthum an derselben zu beweisen im Stande war. Dieses Vorrecht, nicht vindicirt werden zu können, genossen auch einige andere auf den Inhaber gestellte Papiere von Communen und öffentlichen Anstalten des Inlandes. Alle ausländischen Creditpapiere hingegen konnten unter den Verhältnissen, unter welchen Revindication überhaupt stattfand, eben so gut wie jede andere körperliche Sache bei jedem, auch dem redlichen dritten Besitzer vindicirt werden. Wenn also z. B. Jemand einen preussischen Staatsschuldchein von 1000 Thlr. — an einen Banquier verkaufte, und sodann ein Dritter erschien, welcher nachwies, daß dieser Staatsschuldchein sein Eigenthum und ihm entwendet oder von ihm verloren worden sei, so mußte der Banquier dieses Papier unentgeltlich herausgeben, und sich wegen des Ersatzes an den halten, von dem er es gekauft hatte, dieser wieder an seinen Verkäufer, und so ging man zurück, bis man an den unrechtmäßigen Erwerber und Verkäufer, oder doch an einen solchen kam, der nicht ersuchen konnte oder nicht aufzufinden war. Diese Fälle kamen schon deshalb ziemlich häufig vor, weil der Beweis des Eigenthums an dergleichen öffentlichen Papieren dadurch ungemein erleichtert ist, daß dieselben mit Buchstaben und Nummern bezeichnet, mithin die Einzelnen hieran ganz sicher zu erkennen sind. Es hatte z. B. Jemand aus einem gerichtlichen Depositum preussische Staatsschuldcheine übereignet erhalten. Hier brauchte er nur dafür zu sorgen, daß dieselben nach Litera und Numero in dem über die Aushändigung abgefaßten Protocoll genau angegeben wurden, und er hatte dann für den Fall, daß ihm einer davon verloren ging und späterhin in den Händen eines Dritten gefunden wurde, sofort einen klaren Beweis, daß gerade dieser Schein sein Eigenthum gewesen. — Es liegt am Tage und ist auch in den Motiven erwähnt, daß aus diesen Bestimmungen unsers Rechts vielfache Unzuträglichkeiten entstehen mußten. Der Handel mit ausländischen Staatspapieren und